



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Abbruchkosten für Bauwerke nach dem Schuldrechtsanpassungsgesetz

Kleine Anfrage - **KA 7/4511**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Das Schuldrechtsanpassungsgesetz (SchuldRAnpG) trat am 01.01.1995 in Kraft. Es gilt für alle Verträge, die zu DDR-Zeiten für Wochenend- und Erholungsgrundstücke (Datschen) und Garagen auf fremdem Grund und Boden geschlossen worden sind. Die Vorschrift des § 15 SchuldRAnpG regelt die Lastenverteilung für die Abbruchkosten von Bauwerken bei Vertragsbeendigung. Die Vorschrift gilt nach § 15 Abs. 3 SchuldRAnpG jedoch nicht mehr, wenn das Vertragsverhältnis nach Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Somit fehlt es ab 2023 an einer klaren Regelung. Offensichtlich ging der Bundesgesetzgeber im Jahr 1994 davon aus, dass bis 2023 solche Vertragsverhältnisse nicht mehr in nennenswerter Zahl existieren.

Interessenvertreter gehen jedoch aktuell davon aus, dass im Beitrittsgebiet noch etwa 200.000 solcher Vertragsverhältnisse bestehen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

Vorbemerkung der Landesregierung:

Bei der Vorschrift des § 15 SchuldRAnpG handelt es sich um eine spezifische Überleitungsregelung im Rahmen der Schuldrechtsanpassung, die vom Miet- und Pachtrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) abweicht. Nach Ablauf ihrer zeitlichen Geltung ist das Recht des BGB maßgeblich.

Welche Haltung nimmt die Landesregierung von Sachsen-Anhalt zu der Forderung ein, die Vorschrift des § 15 zu entfristen, mithin § 15 Abs. 3 ersatzlos zu streichen oder hilfsweise die Geltung von § 15 um weitere Jahre zu verlängern?

Eine auf eine Entfristung von § 15 SchuldRAnpG abzielende Gesetzesinitiative des Bundesrates (BR-Drs. 208/14) hat der Deutsche Bundestag zuletzt mit breiter Mehrheit abgelehnt (BT-Drs. 18/4355; BR-Drs. 164/16). Vor diesem Hintergrund hält die Landesregierung eine erneute Gesetzesinitiative für derzeit nicht Erfolg versprechend.